## Niederschlagswassersatzung der Gemeinde Auetal

Satzung Beschluss: 22.09.2008 Amtsblatt LK SHG: 30.09.2008 Inkrafttreten: 01.10.2008

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBl S. 575), den §§ 148 und 149 des Nds. Wassergesetzes vom 25.07.2007 (Nds. GVBl. S. 345) und des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. Nr. 3 S. 41 hat der Rat der Gemeinde Auetal in seiner Sitzung am 22.09.2008 folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Auetal, im folgenden Gemeinde genannt, betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Niederschlagswassers eine Niederschlagswasserbeseitigungsanlage als öffentliche Einrichtung.
- (2) Art, Lage und Umfang dieser öffentlichen Einrichtung sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Anschaffung und Erneuerung bestimmt die Gemeinde.
- (3) Zur Deckung der Kosten für die erstmalige Herstellung der Niederschlagswasserbeseitigungsanlage erhebt die Gemeinde Anschlussbeiträge
- (4) Die Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisationsanlagen im Trennsystem.

# § 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Die Niederschlagswasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Niederschlagswasser soweit die Gemeinde beseitigungspflichtig ist.
- (2) Niederschlagswasser ist das aufgrund von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließende Wasser.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Mehrere selbständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind, die Grundstücke aneinander grenzen und sie nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.
- (4) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Rückhaltung, Versickerung und Ableitung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück dienen, soweit sie nicht Bestandteil der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage sind.
- (5) Die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage endet hinter dem Revisionsschacht des zu entwässernden Grundstücks.
- (6) Zur zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gehören

- a) das gesamte öffentliche Leitungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen, die Grundstücksanschlussleitungen, Straßeneinläufe, Reinigungsschächte, Revisionsschächte, Pumpstationen, Rückhaltebecken, Entwässerungsrinnen (Mulden, Rigolen)
- b) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, die zur Aufnahme des Niederschlagswassers dienen
- (7) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den/die Grundstückseigentümer/in beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher/innen und sonstige dinglich Berechtigte.

## § 3 Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder/Jede Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung an die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungs-anlage anzuschließen, soweit ein gesammeltes Fortleiten des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhindern.

Davon ist insbesondere auszugehen, wenn

- a) das Grundstück derart bebaut oder befestigt worden ist, dass das Niederschlagswasser nicht versickern oder ablaufen kann oder
- b) das Niederschlagswasser nicht nur unerheblich verunreinigt wird, bevor es in den Boden gelangt.
- (2) Die Gemeinde kann bezüglich des Niederschlagswassers den Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage anordnen (Ausübung des Anschlusszwangs). Der/Die Grundstückseigentümer/in hat den Anschluss innerhalb von 3 Monaten nach der Anordnung des Anschlusszwangs vorzunehmen.
- (3) Wenn und soweit ein Grundstück an die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist, ist der/die Grundstückeigentümer/in verpflichtet, sämtliches Niederschlagswasser, das auf bebauten und befestigten Flächen anfällt, der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage zuzuführen, soweit es nicht als Brauchwasser Verwendung findet (Benutzungszwang).

# § 4 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Niederschlagswasser kann auf Antrag ausgesprochen werden,
- a) wenn der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage für den Grundstückseigentümer auch unter Beachtung der Interessen des Gemeinwohls unzumutbar ist oder
- b) wenn die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist, weil beispielsweise das Niederschlagswasser ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit auf dem Grundstück versickert, verregnet oder verrieselt werden kann und öffentliche Belange einer Befreiung nicht entgegenstehen.

(2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden. Sie erlischt, sobald die Gemeinde hinsichtlich des freigestellten Grundstücks beseitigungspflichtig wird.

## § 5 Entwässerungsgenehmigung

- (1) Die Gemeinde erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an eine zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage und zum Einleiten von Niederschlagswasser (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Niederschlagswasserverhältnisse oder des Anschlusses an die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage bedürfen ebenfalls einer Entwässerungsgenehmigung.
- (2) Entwässerungsgenehmigungen nach Abs. 1 sind von den Grundstückseigentümern/innen schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- (3) Die Gemeinde entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Niederschlagswasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern dies zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger/innen der Grundstückseigentümer/innen. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (5) Die Gemeinde kann die Genehmigung unter Nebenbestimmungen und Auflagen im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
- (6) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Gemeinde ihr Einverständnis erteilt hat.
- (7) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung drei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens drei weitere Jahre verlängert werden.

### § 6 Entwässerungsantrag

(1) Der Entwässerungsantrag ist bei der Gemeinde mit dem Antrag auf Baugenehmigung einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung/Änderungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen oder anzeigepflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. In den Fällen des § 3 Abs.1 ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag einen Monat vor deren geplanten Beginn einzureichen.

- (2) Der Antrag für den Anschluss an eine zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage hat zu enthalten:
- a) Erläuterungsbericht mit
  - einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung,
  - > Angaben über Größe und Befestigungsart der Grundstücksflächen.
- b) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
  - > Straße und Haus-Nr.,
  - Gebäude und befestigte Flächen,
  - > Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
  - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle,
  - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant,
  - > in der Nähe der Niederschlagswasserleitungen vorhandener und vorgesehener Baumbestand.
- c) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1 : 1000, soweit dies zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.
- d) Für die Versickerung von Niederschlagswasser ist der Nachweis der ausreichenden Bemessung der Versickerungsanlagen zu erbringen (Arbeitsblatt DWA-A 138).
- (3) Niederschlagswasserleitungen sind mit gestrichelten Linien darzustellen.

Die für Prüfungsvermerke grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

Die Gemeinde kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.

# § 7 Allgemeine Einleitungsbedingungen

- (1) Das Niederschlagswasser darf nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.
- (2) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf unbelastetes Niederschlagswasser, unbelastetes Grund- und Dränwasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in den Niederschlagswasserkanal eingeleitet werden.
- (3) Die Gemeinde ist berechtigt, jederzeit die Grundstücksentwässerungsanlagen darauf zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob die Einleitungsbedingungen nach dieser Satzung eingehalten werden. Sie kann zu diesem Zweck auch jederzeit Proben entnehmen und untersuchen oder Messgeräte in den öffentlichen oder privaten Revisionsschächten installieren. Soweit kein Revisionsschacht vorhanden ist, ist die Gemeinde berechtigt, die zur Messung erforderlichen Einrichtungen einzubauen. Die Kosten für diese Überwachsungsmaßnahmen hat der/die

Grundstückseigentümer/in zu tragen. Der/Die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, der Gemeinde die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

- (4) Die Gemeinde kann eine Rückhaltung und Vorbehandlung auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässige Abflussmenge überschritten wird und/oder das Niederschlagswasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht.
- (5) Werden von dem Grundstück Stoffe oder sonstige Abwässer unzulässigerweise in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage eingeleitet, ist die Gemeinde berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin die dadurch entstehenden Schäden zu beseitigen.
- (6) Entspricht ein Anschluss nicht mehr den jeweils geltenden Einleitungsbedingungen, sind der/die Grundstückseigentümer/in sowie ggf. der Niederschlagswassereinleiter verpflichtet, die Einleitung entsprechend auf ihre Kosten anzupassen. Die Gemeinde kann eine solche Anpassung verlangen und dafür eine angemessene Frist setzen.

## § 8 Anschlusskanal

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage haben. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung des Revisionsschachtes bestimmt die Gemeinde.
- (2) Die Gemeinde kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer/innen die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast gesichert haben.
- (3) Die Gemeinde lässt den Anschlusskanal für das Niederschlagswasser herstellen.
- (4) Ergeben sich bei der Ausführung des Anschlusskanals unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der/die Grundstückseigentümer/in den dadurch für die Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der/Die Grundstückseigentümer/in kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Anschlusskanals beim Bau, beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (5) Die Gemeinde hat den Anschlusskanal zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Der/Die Grundstückseigentümer/in hat der Gemeinde die Kosten für die Reinigung des Anschlusskanals zu erstatten.
- (6) Der/die Grundstückseigentümer/in darf den Anschlusskanal nicht verändern oder verändern lassen.

# § 9 Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist von der/dem Grundstückseigentümer/in nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gemäß den

jeweils geltenden DIN Normen oder anderen Vorschriften und nach den Bestimmungen dieser Satzung, auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben. Für jede Anschlussleitung ist ein Kontrollschacht möglichst unmittelbar an der Grundstücksgrenze herzustellen.

- (2) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach den jeweils geltenden DIN Normen oder anderen Vorschriften zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen des Hausanschlusses bis zum Kontrollschacht sowie das Verfüllen der Rohrgräben muss sach- und fachgerecht erfolgen.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Gemeinde in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer zu stellenden Frist zu beseitigen. Die Abnahme befreit die/den Grundstückseigentümer/in nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage. Die Abnahme durch die Gemeinde kann bei der Durchführung der Arbeiten durch Fachbetriebe entfallen.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann die Gemeinde fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten der/des Grundstückseigentümerin(s) in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (5) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat sie die/der Grundstückseigentümer/in auf Verlangen der Gemeinde auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist der/dem Grundstückseigentümer/in eine angemessene Frist einzuräumen. Die/der Grundstückseigentümer(in) ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Niederschlagswasseranlage das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Gemeinde.

## § 10 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Der Gemeinde oder ihren Beauftragten ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Niederschlagswasservorbehandlungsanlagen und zu den Niederschlagswasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Niederschlagswasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Niederschlagswasserhebeanlagen, Kontrollschächte, Rückstauverschlüsse sowie Niederschlagswasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.
- (3) Die/der Grundstückseigentümer(in) ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

## § 11 Sicherung gegen Rückstau

(1) Gegen Rückstau des Niederschlagswassers aus der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen. Aus Schäden, die durch den Rückstau entstehen, können Ersatzansprüche gegen die Gemeinde nicht hergeleitet werden. Der Anschlussnehmer hat die Gemeinde außerdem von Schadensersatzansprüchen Dritter frei zu halten.

- (2) Rückstauebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter dem Rückstau liegende Räume, Schächte, Niederschlagswasserabläufe usw. müssen gemäß DIN 12056 in Verbindung mit DIN 1986-100 in der jeweils gültigen Fassung gegen Rückstau abgesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.
- (3) Wo Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z.B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Niederschlagswasser mit einer automatischen arbeitenden Niederschlagswasserhebeanlage bis über die Rückstauebene zu heben und dann in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage zu leiten.

# § 12 Eingriffe an der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage

Einrichtungen der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage dürfen nur von Beauftragten der Gemeinde oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden. Eingriffe an der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage sind unzulässig.

## § 13 Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwangs, so hat der/die Grundstückseigentümer/in dies unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage, so ist die Gemeinde unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Der/Die Grundstückseigentümer/in hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.
- (4) Beim Wechsel des Eigentums an einem Grundstück hat der/die bisherige Grundstückseigentümer/in die Rechtsänderung unverzüglich der Gemeinde schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der/die neue Grundstückseigentümer/in verpflichtet.
- (5) Wenn die Menge des abzuleitenden Niederschlagswassers sich erheblich ändert, so hat der/die Grundstückseigentümer/in dies unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.

#### § 14 Schließen des Anschlusses

Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, hat der/die Grundstückseigentümer/in den Anschluss zu schließen.

### § 15 Befreiung

(1) Die Gemeinde kann von Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

(2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

#### § 16 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der/die Verursacher/in. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung Niederschlagswasser oder sonstige Stoffe in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden. Ferner hat der/die Verursacher/in der Gemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.
- (2) Der/Die Grundstückseigentümer/in haftet außerdem neben dem Verursacher für alle Schäden und Nachteile, die der Gemeinde durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (3) Mehrere Verursacher/innen haften als Gesamtschuldner/innen.
- (4) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
- a) Rückstau in der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage, z.B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze,
- b) Betriebsstörungen, z.B. Ausfall eines Pumpwerkes,
- c) Behinderungen des Niederschlagswasserabflusses, z.B. bei Kanalbruch oder Verstopfung
- d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten, hat der/die Grundstückseigentümer/in einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Gemeinde schuldhaft verursacht worden sind.

## § 17 Niederschlagswasserbeitrag und Kostenerstattung

- (1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung des Aufwandes für die erstmalige Herstellung der zentralen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage einen Beitrag gem. §§ 6, 6 a des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes. Mit diesem Beitrag sind auch die Kosten für die erstmalige Herstellung des Grundstücksanschlusses abgegolten.
- (2) Sofern nach der erstmaligen Herstellung der zentralen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage zusätzliche Aufwendungen für die Erweiterung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Grundstücksanschlüsse vom Hauptkanal bis auf das angeschlossene Grundstück unter Einschluss des Kontrollschachtes entstehen, so sind diese Kosten der Gemeinde in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (3) Wird für ein Grundstück ein weiterer Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche ein eigener Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage hergestellt, so sind die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung dieses zusätzlichen Grundstücksanschlusses in der tatsächlichen Höhe zu erstatten.

## § 18 Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen alle Grundstücke, die an die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind oder die dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegen.

### § 19 Beitragsmaßstab

- (1) Der Niederschlagswasserbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenbeitrag berechnet. Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages wird die Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl vervielfacht.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,
- a) die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
- b) die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
- c) die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4, BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
- d) für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die baulich oder gewerblich nutzbar sind,
  - 1. wenn sie innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes;
  - 2. wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft;
  - 3. bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Einrichtung grenzen, oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite mit einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft;
- e) die über die sich nach Buchstabe a) bis d) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich nutzbar sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie dazu, die in einem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
- f) die nicht baulich oder gewerblich, sondern in vergleichbarer Weise, (z. B Friedhöfe, Sportund Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar sind oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werde, die Gesamtfläche des Grundstücks.
- (3) Als Grundflächenzahl nach Abs. 1 Satz 2 gelten

- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzten höchstzulässigen Grundflächenzahl,
- b) soweit kein Bebauungsplan besteht, oder in einem Bebauungsplan eine Grundflächenzahl nicht bestimmt ist, die folgenden Werte

<ul> <li>Wohn-, Dorf-, Misch- und Ferienhausgebiete</li> <li>Kleinsiedlungs-, Wochenendhaus- und Campingplatzgebiete</li> <li>Gewerbe-, Industrie-, und Sondergebiete im Sinne von § 11 BauNVO</li> <li>Kerngebiete</li> </ul>	0,4 0,2 0,8 1,0
c) für Sportplätze, sowie selbständige Garagen und Einstellplatzgrundstücke	1,0
d) für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB).	

e) Die Gebietseinordnung gemäß Abs. 2 richtet sich für Grundstücke,

bei Friedhofsgrundstücken und Schwimmbädern

1. die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, nach der Festsetzung im Bebauungsplan,

0,2

2. die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB) nach der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung.

### § 20 Beitragssatz

Der Beitragssatz für die Herstellung der Niederschlagswasseranlagen beträgt 5,00 € für jeden Quadratmeter der nach § 19 berechneten Beitragsflächen.

## § 21 Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

## § 22 Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Fertigstellung der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage. Die Gemeinde stellt den Zeitpunkt der Fertigstellung fest.
- (2) Beiträge können für einzelne Teile der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage erhoben werden, sobald diese Teile selbständig nutzbar sind. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

## § 23 Veranlagung und Fälligkeit

Der Niederschlagswasserkanalbaubeitrag und der Erstattungsanspruch nach § 17 für Grundstücksanschlüsse wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

# § 24 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der Nds. Gemeindeordnung in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  - 1. § 3 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage anschließen lässt;
- 2. § 3 Abs. 2 das bei ihm anfallende Niederschlagswasser nicht in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage ableitet, obwohl er dazu verpflichtet ist;
- 3. dem nach § 6 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;
- 4. § 6 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage(n) oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
- 5. § 7 Niederschlagswasser oder Stoffe einleitet, die einem Einleitungsverbot unterliegen;
- 6. § 9 Abs. 1 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
- 7. § 9 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
- 8. § 10 Beauftragten der Gemeinde nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
- 9. § 12 die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage betritt oder sonstige Eingriffe an ihr vornimmt;
- 10. § 13 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt;
- 11. § 14 den Anschluss eines nicht mehr zu entwässernden Grundstückes nicht verschließt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000,00 € geahndet werden

## § 25 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Auetal, den 23.09.2008

Gemeinde Auetal Der Bürgermeister Thomas Priemer